



Beitragsordnung

Stand: Mai 2024

§ 1 Beiträge

(1) Die Abteilungen und Sportgruppen legen im Benehmen mit dem Verein, in den jeweiligen (eigenen) Beitragsordnungen folgendes fest:

Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Versicherungskosten, Umlagen, Gebühren und ähnliches (künftig Leistungen).

(2) Die unter § 1 Absatz 1 der Beitragsordnung geregelten Leistungen hat das Mitglied im direkten Zahlungsweg an die jeweilige Abteilung oder Sportgruppe des PSV Erfurt e.V. zu entrichten.

(3) Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft im PSV Erfurt e.V. beträgt pro Mitglied 36,00 EUR pro Jahr.

(4) Den Abteilungen und Sportgruppen des PSV Erfurt e.V. steht es offen, auf Basis der (eigenen) Beitragsordnung, einen höheren Mitgliedsbeitrag, als der unter § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung, von ihren Mitgliedern zu erheben.

(5) Die Abteilungen und Sportgruppen haften für die ordnungsgemäße Verwendung der ihn zufließenden Leistungen, unter Verweis auf die Satzung (hier insbesondere § 2 und § 3 der Satzung).

§2 Verwaltungsumlage

(1) Die Abteilungen und Sportgruppen zahlen an den PSV Erfurt e.V. für jedes Mitglied eine monatliche Verwaltungsumlage in Höhe von 2,50 €.

(2) Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst und Rentner (also Nichterwerbstätige) ist eine monatliche Verwaltungsumlage in Höhe von 2,00 € an den PSV Erfurt e.V. zu zahlen.

(3) Die Höhe der Verwaltungsumlage gilt bis 31.12.2023. Ab 01.01.2024 ist die Verwaltungsumlage zum 01.01. eines Jahres durch das Präsidium neu festzulegen, wobei die Umlagen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Beitragsordnung nicht unterschritten werden soll.

(4) Die Verwaltungsumlage ist von den Abteilungen und Sportgruppen bis zum 30.04. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Mitgliederliste der Abteilung und Sportgruppe zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres.

(6) Die Verwaltungsumlage wird insbesondere zur Deckung der Gemeinkosten des Vereins verwendet.

§ 3 Versicherungsbeiträge

Zur Ausübung des Sports nur für einzelne Abteilungen oder Sportgruppen notwendige Versicherungen sind von den betroffenen Abteilungen oder Sportgruppen zusätzlich zu zahlen. Die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs richtet sich nach der Fälligkeit der Versicherungsprämie.

§ 4 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 11. März 1998 in Kraft.

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 10. März. 1998)

Verändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2001

Verändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2007

Verändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2013

Verändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2022

Verändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2024